Satzung des Fördervereines

Kinder(t)raum Flensburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Kinder(t)raum Flensburg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Kindererziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung der Kinder im Alter von einem Jahr bis zwölf Jahren in der eigenverantwortlichen Organisation des Vereines. Die Betreuung wird durchgeführt in Gestalt der Krippenbetreuung, Hortbetreuung und Betreuung im Kindergarten. Die Betreuung erfolgt mit dem Schwerpunkt in der Natur- und Umweltpädagogik. Gefördert werden soll die Sinnes-Umwelterfahrung der Kinder, die Selbständigkeit, Sozialverhalten, die Sprachentwicklung, die Kreativität, die Bildung sowie das Selbstbewusstsein der Kinder. Diese Ziele sollen erreicht werden durch Vertrauen und Geborgenheit, Bewegung in der Natur, Wahrnehmung von Sport- und Spielangeboten und Selbstverwirklichung im Bereich von Kultur und Kunst, insbesondere durch Backen, Basteln, Malen, Werken und Musikgestaltung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch Beschaffung von Mitteln, die er anderen Personen oder Vereinigungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung stellt. Hierzu gehört auch das Einsammeln von Spenden. Daneben kann der Verein aber auch unmittelbar selbst tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im übrigen gelten die Einschränkungen im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen sowie nichtsrechtsfähige Gesellschaften und Gemeinschaften können Mitglieder werden.

Pädagogische Mitarbeiter der Einrichtung des Vereins erwerben die Mitgliedschaft durch Anstellungsvertrag.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei. Er hat seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ablauf des folgenden Monats wirksam. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ist zulässig, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Das aktive Stimmrecht und das passive Wahlrecht beginnen vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht mittels einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen. Dabei ist nur eine insgesamte Übertragung des Stimmrechts zugelassen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Des Weiteren kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail, Fax, Brief, persönliche Übergabe) mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, soweit er selbst betroffen ist. Folgende Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- 1. Ausschluss von Mitgliedern,
- 2. Änderungen des Zweckes gemäß § 33 I 2 BGB,
- 3. Sonstige Satzungsänderungen,
- 4. Auflösung des Vereines.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl weiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ohne Einschränkung seiner Vertretungsmacht nach außen ist der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann befugt den Verein zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereines gemeinschaftlich, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen. Die Beschlüsse der Vorstandsmitglieder werden einstimmig gefasst. Die Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Im übrigen gelten für die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlüsse der Vorstandsmitglieder die Bestimmungen in der Satzung und im Gesetz für die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 9 Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Freie Waldorfschule Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.